

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde Lind für das
Haushaltsjahr 2016
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	83.730 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	132.470 €
Jahresfehlbetrag auf	48.740 €

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	74.040 €
die ordentlichen Auszahlungen auf	109.260 €
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 35.220 €

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 €
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 €
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	0 €
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	0 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	0 €
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	74.040 €
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	109.260 €
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 35.220 €

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 €
verzinsten Kredite auf	0 €
zusammen auf	0 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer
 - Grundsteuer A 300 v.H.
 - Grundsteuer B 365 v.H.
- b) Gewerbesteuer 365 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- für den ersten Hund 9,20 Eur
- für den zweiten Hund 12,27 Eur
- für jeden weiteren Hund 18,41 Eur

§ 5 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2013 beträgt nach dem Jahresabschluss 957.403,16 Eur. Unter Berücksichtigung des Jahresfehlbetrages 2014 mit 23.211,65 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2014 insg. 934.191,51 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2015 mit 48.610,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2015 voraussichtlich 885.581,51 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2016 mit 48.740,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2016 voraussichtlich 836.841,51 Eur.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, Zimmer 54, öffentlich aus.

Lind, den _____

.....
Spiering
Ortsbürgermeister